

Beamten, dem sie beigegeben sind¹; wie es denn offenbar unmöglich gewesen wäre den *princeps* des *praefectus praetorio* einer niedrigeren Stelle unterzuordnen. Wem in diesem Fall die Auswahl zusteht, wird nicht gemeldet; wahrscheinlich hat eine solche gar nicht stattgefunden, sondern ist die Anciennetät oder eine ähnliche Ordnung dabei massgebend gewesen. Dass es dem Oberbeamten freigestanden habe aus den Agenten die ihm beliebige Person sich auszuwählen, verträgt sich mit dem Wesen der Einrichtung nicht; der Ausschluss der oberamtlichen Ernennung wird mit derselben Nothwendigkeit für diesen Bureauchef gefordert wie für die Bindung des republikanischen Consulats durch die Quästur die comitiale Ernennung der Quästoren. Es kommt hinzu, dass unter den vom *praef. praet.* zu vollziehenden Ernennungen, welche Cassiodor in den beiden letzten Büchern in ähnlicher Weise vorführt wie in den früheren die königlichen, eben der erste der Bureaubeamten, der *princeps* fehlt. — Da die in die Provinzen abcommandirten Agenten ausschliesslich und vermuthlich wenigstens der Regel nach auch die *principes* der Oberbeamten aus der ersten Kategorie der Agenten, den *ducenarii* genommen werden, deren nach Leos Verordnung nicht mehr als 48 sind, so gelangen diese Agenten, wenn sie ihre Laufbahn vollenden, regelmässig nicht bloss zum Ducenariat, sondern auch zum Principat und werden die dem nach vollendeter Laufbahn ausscheidenden Agenten zugesicherten Emolumente nicht an den Ducenariat, sondern an den Principat geknüpft, welcher freilich unter Umständen auch titular verliehen werden kann². Dass der Vormann der Agenten selbst, ebenfalls *princeps* genannt, mit dieser Kategorie nicht verwechselt werden darf, ist schon erinnert worden (S. 471).

Die hier geschilderte Ordnung ist auf die germanischen Reichsverwalter übergegangen³; insbesondere ist es auch für diese bezeugt, dass der Bureauchef des *praefectus praetorio* aus den *agentes in rebus* hervorgeht und den Titel *princeps*

1) Die *Notitia* unterscheidet sorgfältig die *principes ex eodem officio* oder *de eodem corpore* der Unterbeamten, die *principes de schola agentium in rebus ducenarii* der Mittelinstanzen und die *principes* schlechtweg der Oberbeamten. Dass auch die letztgenannten aus den *agentes in rebus* genommen worden, steht anderweitig fest (S. 475 A. 1); der Gegensatz der zweiten und der dritten Kategorie muss also darin bestehen, dass die letzteren aus der *schola agentium in rebus* ausscheiden. 2) C. Th. 6, 27, 16. 19. 6, 28, 8. 3) Das schon (S. 468 A. 1) erwähnte Schreiben 2, 28 ist adressirt *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri* und erwähnt *scholae tuae exprincipes*. Die *comitiva primi ordinis* wird bei dem als *princeps* ausscheidenden *agens in rebus* ausdrücklich sonst nicht erwähnt, aber sie stimmt zu dem seit dem J. 426 ihm zukommenden Rang des *vicarius* (C. Th. 6, 27, 20. 21. 22).